

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35390 Gießen

Geschäftszeichen **501 Js 9928/08**

An die
Projektwerkstatt
im Kreis Gießen
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Bearbeiter/in Georg
Durchwahl 3330
Fax 3393
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **06.01.2009**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Staatsanwalt als Gruppenleiter Vaupel

wegen Vorwurfs der Rechtsbeugung

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 30.05.2006 bei dem Amtsgericht Gießen einen Antrag zur Entnahme von Speichelproben gestellt zu haben, obwohl ihm Erkenntnisse vorgelegen haben sollen, die einen Tatverdacht hinsichtlich der Betroffenen des Antrags nicht mehr begründen konnten.

Der Antrag beruhte auf Anregung der sachbearbeitenden Polizeidienststelle vom 22.05.2006, die sich auf eine Mitteilung des Landeskriminalamts vom 16.05.2006 bezog, wonach neben einer DNA-Spur einer männlichen Person noch etwa 30 Mischspuren vorlagen, die noch weiter aufbereitet werden und dann mit Spuren von Tatverdächtigen verglichen werden sollten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vermerke der verschiedenen am Einsatz vom 14.05.2006 beteiligten Polizeibeamten vom 19.05. und 22.05.2006, die möglicherweise einer Antragsstellung entgegen gestanden hätten, vorlagen. Aus den jeweiligen Daten der polizeilichen Vermerken kann nicht geschlossen werden, dass sie zu diesem Daten auch der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden. Im Gegenteil bestehen meist größere Zeitabstände zwischen der Fertigung eines polizeilichen Vermerks bis zur Vorlage bei dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft.

Ein strafrechtlich relevantes Handeln des Beschuldigten ist auch nicht ersichtlich, soweit er in einer Stellungnahme zu einem Antrag des Patrick Neuhaus die Durchsuchung vom 14.05.2006 " bei zutreffend bejahter Gefahr im Verzug " als rechtmäßig bezeichnete. Neben den oben bereits erwähnten Gründen ist zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht Gießen antragsgemäß entschied

und auch die dagegen gerichtete Beschwerde vom Landgericht Gießen verworfen wurde.

Im übrigen - was für beide Vorwürfe Gültigkeit besitzt - stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung sogleich eine strafbare Beugung des Rechts dar. Vielmehr wird nur der Rechtsbruch als elementarer, den Kernbereich des Rechts tangierender Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe gestellt.

Rechtsbeugung begeht daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein derjenige Amtsträger, der sich bewußt in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. In neueren Entscheidungen verlangt der Bundesgerichtshof, dass sich die mögliche unrichtige Entscheidung als objektiv unvertretbarer Willkürakt darstellt. Selbst die Unvertretbarkeit einer Entscheidung reicht für die Strafbarkeit einer strafrechtlich relevanten Rechtsbeugung nicht aus.

Böcher,
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
